



BM - Büro des Bürgermeisters

BM - Ratsbüro

## VI. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	20.02.2008	Vorberatung
Stadtrat	Ö	11.03.2008	Entscheidung

### Beschlussentwurf:

Die VI. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth wird in der beiliegenden Fassung beschlossen.

### Finanzielle Auswirkungen:

Einzig unmittelbare finanzielle Konsequenz der Satzungsänderung, sieht man von den Kosten der Satzungsveröffentlichung ab, ist die Gewährung einer Zuwendung an einzelne Ratsmitglieder als Ausgleich zu den Kosten der Sitzungsvorbereitung (siehe Erläuterung Nr. 2 innerhalb der Begründung).

### Begründung:

Am 17. Oktober 2007 ist das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz in Kraft getreten. Das Gesetz ist nach der Abschaffung der Doppelspitze im Jahr 1994 die umfassendste Reform der Kommunalverfassung.

Geändert durch dieses umfangreiche Artikelgesetz wurden unter anderem die Gemeindeordnung, die Kreisordnung, das Landesbeamtenengesetz und das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.

Die Änderung der Gemeindeordnung ergibt die Notwendigkeit, die Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth in verschiedenen Punkten zu ändern. Die Vorschläge der Verwaltung hierzu sind in dem als **Anlage 2** beiliegenden Entwurf der VI. Änderungssatzung zur Hauptsatzung zusammengestellt und nachfolgend im einzelnen erläutert.

Aus der Gegenüberstellung in **Anlage 1** sind die derzeit geltende Fassung und der Vorschlag für eine Neufassung bestimmter Passagen der Hauptsatzung enthalten.

### Erläuterung der Änderungsvorschläge:

**Zu 1** Einen gesetzlichen Anspruch der Fraktionen auf eine finanzielle Zuwendung aus Haushaltsmitteln gibt es seit dem Jahr 1979. Ohne eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung ist die Höhe der Zuwendung mit in die Hauptsatzung aufgenommen worden. Absatz 6 ist hier nur nachrichtlich wiedergegeben, weil er in einem sachlichen Zusammenhang mit dem neuen Absatz 7 steht.

**Zu 2** Durch die Aufhebung der 5-%-Sperrklausel seit der Kommunalwahl 1999 hat sich die Zahl der Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören bzw. lediglich im Rahmen der Ausschussbesetzung bestimmte Verfahrensrechte im Rahmen einer Gruppe haben, drastisch erhöht.

Das GO-Reformgesetz enthält erstmals eine Definition des Begriffes „Fraktion“. Nach § 56 Abs. 1 GO NRW sind Fraktionen freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern oder von Mitgliedern einer Bezirksvertretung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben.

Durch den neuen § 56 Abs. 3 GO NRW wird nunmehr ein Anspruch auf eine Zuwendung zu den sächlichen und personellen Aufwendungen aus Haushaltsmitteln auch für eine Gruppe ohne Fraktionsstatus begründet. (unterhalb der Mindeststärke einer Fraktion; bei der Größenordnung der Stadt Wipperfürth derzeit nicht relevant).

Ferner stellt die Gemeinde danach einem Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Ratssitzung zur Verfügung. Der Rat kann stattdessen beschließen, dass ein Ratsmitglied aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen erhält, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielte. In diesem Fall ist nach den Sätzen 2 und 3 des § 56 Abs. 3 zu verfahren, wonach die Zuwendungen an die Fraktionen und Gruppen in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen sind und über die Verwendung der Zuwendungen ein Nachweis in einfacher Form zu führen ist, der unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist (analog zu den Fraktionen).

Betroffen von dieser Neuerung ist in der laufenden Wahlperiode Ratsherr Dr. Michael Pehlke.

Die Verwaltung schlägt vor, statt der Bereitstellung von Sach- und Kommunikationsmitteln eine finanzielle Zuwendung vorzusehen, die der vorgegebenen jährlichen Höchstgrenze entspricht. Diese errechnet sich wie folgt:

Anspruch einer 2-Personen-Fraktion:  
Sockelbetrag 456 € + pro-Kopf-Betrag 2 x 156 € = 768 €

Anspruch einer 2-Personen-Gruppe:  
Zweidrittel einer gleich großen Fraktion = 512 €

Anspruch eines einzelnen Ratsmitgliedes  
Die Hälfte dieses Betrages = 256 €

Umgerechnet ergibt sich eine monatliche Zuwendung in Höhe von 21,33 €

**Zu 3** Hier erfolgt lediglich eine Angleichung an die veränderte Aufbauorganisation der Verwaltung. Die oberste Ebene unterhalb des Bürgermeisters ist die der übrigen Fachbereichsleiter, zu denen in aller Regel – wie auch derzeit – der Stadtkämmerer gehört. Mit der Auflösung der Eigenbetriebe ist die Funktion des Werkleiters entfallen.

**Zu 4** Die Absätze des § 12 werden hier neu geordnet, so dass zuerst die Regelungen zum Bürgermeister im Zusammenhang folgen und dann die Festlegung der zu wählenden stellvertretenden Bürgermeister erfolgt.

- Zu 5** Der bisherige Absatz 5 entfällt nach dem Wegfall der Eigenbetriebe.
- Zu 6** Die Änderung des § 14 der Hauptsatzung ist eine Folge der Neufassung des § 73 der Gemeindeordnung, Durch diese GO-Änderung wollte der Landesgesetzgeber, wie dies die Gesetzesbegründung ausführt, die Organisationsbefugnis des Bürgermeisters verstärken, die vertrauensvolle Zusammenarbeit des Verwaltungsvorstands stützen und eine verstärkte gemeinschaftliche Lösung zwischen Bürgermeister und Rat gewährleisten.
- Zu 7** Nach der Neufassung des § 73 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung trifft der Bürgermeister grundsätzlich alle dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Diese Vorgabe ist, um den Kontext zu den nachfolgenden Absätzen herzustellen, mit in den Entwurf der Änderungssatzung übernommen worden.
- Allerdings kann die Hauptsatzung nach Satz 2 „bestimmen, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat oder den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“
- In einem vom Innenministerium zwischenzeitlich herausgegebenen „Anwendungshinweis“ wird klargestellt, dass nach Sinn und Zweck der Regelung nicht nur das Grundverhältnis/Arbeitsverhältnis *verändernde* Entscheidungen erfasst sind, sondern auch dieses Verhältnis *begründende* Entscheidungen. Siehe hierzu weitere Ausführungen zu 9.
- Zu 8** Nach § 3 des Landesbeamtengesetzes ist die Oberste Dienstbehörde für die Beamten der Gemeinden der Rat. Die Entscheidungen, die die Oberste Dienstbehörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen übertragen kann, sind bereits bei der bisherigen Fassung der Hauptsatzung auf den Bürgermeister übertragen worden. Dies sollte unverändert bleiben.
- Zu 9** Die Verwaltung schlägt vor, dass der Rat bzw. wie hier bereits praktiziert der Haupt- und Finanzausschuss ein gewisses Mitwirkungsrecht behalten sollte, das sich allerdings allein auf die dem Bürgermeister unmittelbar nachgeordnete Führungsebene beschränken muss.
- Zu 10** Absatz 4 des Änderungsentwurfs wiederholt lediglich das in § 73 Abs. 1 der Gemeindeordnung festgeschriebene Verfahren, wenn ein Einvernehmen zwischen dem Rat/Hauptausschuss und dem Bürgermeister nicht erzielt werden kann.
- Zu 11** Die bisherigen Absätze 2 bis 4 entfallen aufgrund der grundlegenden Stärkung des Bürgermeisters durch die GO-Novelle, unter anderem bezüglich der zu treffenden Personalentscheidungen.

Parallel zur Hauptsatzung muss auch die Zuständigkeitsordnung der neuen Rechtslage angepasst werden.

Anlagen:

- 1 Gegenüberstellung
- 2 Entwurf der VI. Änderungssatzung